Ergänzungssatzung "Merscheid – Johannisflur"

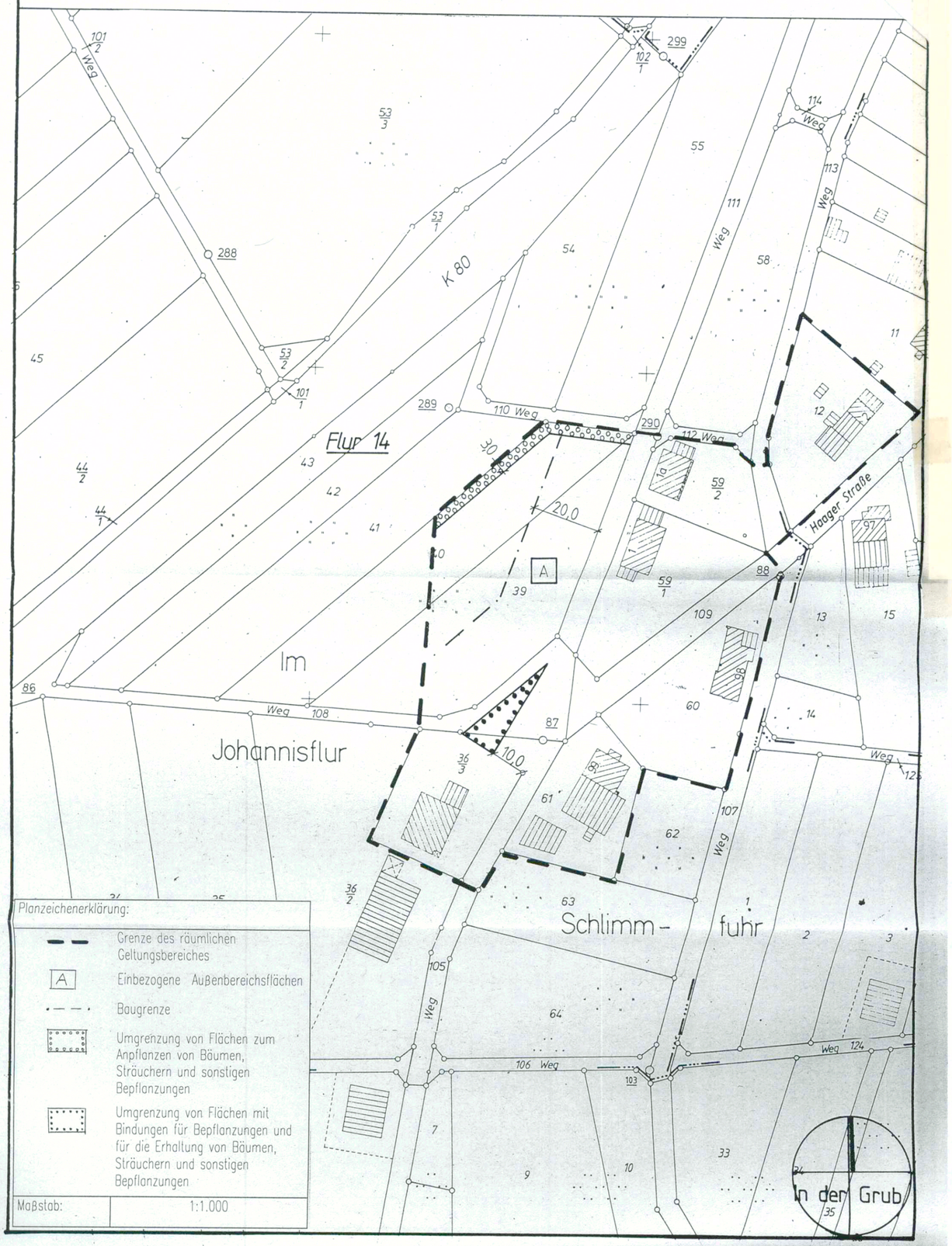

Satzung

der Gemeinde Morbach zur Erweiterung des bebaubaren Innenbereiches am westlichen Ortsrand des Ortsbezirkes Merscheid im Bereich „Johannisflur"

Der Gemeinderat Morbach hat auf der Rechtsgrundlage des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108, 1998 S. 137), in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1998 (GVBl. S. 171) mit Wirkung zum 12.4.1994, und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), am 14. Dezember 1999 die folgende Satzung beschlossen:

§1
Geltungsbereich

Das Satzungsgebiet „Merscheid - Johannisflur" erstreckt sich südwestlich der Ortslage Merscheid auf die Flurstücke Gemarkung Merscheid, Flur 14 Nr. 40 tw., 39 tw., 36/3, 61, 60/3, 60/2, 60/1, 59/1, 59/2, 108 tw. (Weg), 109 tw. (Straße), 111 tw. (Straße), Flur 9 Nr. 12. Der Geltungsbereich der Erweiterungssatzung ist im beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Art und Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Für die in der Planzeichnung mit A bezeichneten Flächen werden folgende Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung getroffen:

Die Art der baulichen Nutzung wird gemäß § 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Dorfgebiet (MD) festgesetzt.

Als Maß der baulichen Nutzung ist maximal ein Vollgeschoß zulässig.

Die Traufhöhe der Gebäude darf talseits nicht mehr als 6 m über dem Urgelände liegen (siehe Schemaschnitt).

Die Sockelhöhe (Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoß) darf max. 0,5 m über dem höchsten Punkt der Schnittlinie zwischen Urgelände und äußerer Gebäudekante liegen.

Die Firsthöhe darf nicht mehr als 5,0 m über der Oberkante der Vollgeschoßdecke liegen (siehe Schemaschnitt).

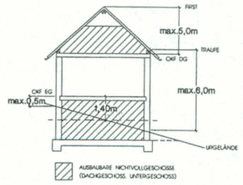

§ 3
Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)

Die umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit standortgerechten Baum- und Strauchart en (siehe beigefügte Pflanzliste) landschaftsgerecht in aufgelockerter Form (in einzelnen Gehölzgruppen) zu bepflanzen. Dabei sind pro 50 qm Fläche 1 Baum zweiter Ordnung und 2 mittelhohe Sträucher anzupflanzen.

§ 4
Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB)

Auf den umgrenzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind vorhandene Gehölze zu erhalten und ausgefallene Pflanzen zu ersetzen.

§ 5

Die Erweiterungssatzung „Merscheid - Johannisflur" tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeindeverwaltung Morbach
Morbach, den 23.3.1999
In Vertretung:
Beigeordneter
(Gregor Eibes)
Bürgermeister

Diese Satzung mit anliegendem Lageplan ist gemäß § 34 Abs. 5 i.V. mit § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch am 31.3.99 der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zur Genehmigung vorgelegt worden.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht, die Satzung wird mit Verfügung vom 22.4.1999Az: 40.610.13--5/11 genehmigt
54516 Wittlich, 22. April 1999
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
In Vertretung:
(Hermann Brück)